

Finanzordnung SBDU
Schachbezirk Duisburg e.V.
Finanzordnung

§ 1. Allgemeines

Die Kassenführung des SBDU e.V. wird durch diese Finanzordnung geregelt.

§ 2. Grundlage der Finanzwirtschaft

- 2.1 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des SBDU e.V..
- 2.2 Der Haushaltsplan ist vom Kassierer nach Anhörung des Vorstandes des SBDU e.V. aufzustellen.
- 2.3 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern

§ 3. Ausführung des Haushaltsplanes

- 3.1 Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Kassierer.
- 3.2 Ausgaben für kurzfristige Planungen, deren Aufnahme in den Haushaltsplan nicht möglich war, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4. Beiträge

- 4.1 Zur Festlegung des Beitragssolls haben die Vereine dem Kassierer des SBDU e.V. bis spätestens 01. März jedes Jahres eine verbindliche Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder zum Stand 01. Januar des Jahres einzureichen.
- 4.2 Die Mitgliedermeldung ist nach Altersgruppen (Senioren, Jugendliche, Schüler) aufzuschlüsseln und muß mit der Mitgliedermeldung an die Sporthilfe e. V. übereinstimmen.
- 4.3 Fehlt die Mitgliedermeldung, so gelten für das Erhebungsjahr die dem Kassierer am 31. Dezember des Vorjahres vorliegenden Mitgliederzahlen. Gleichzeitig geht eine Mahnung mit entsprechender Nachfrist an den/die betroffenen Verein(e).
- 4.4 Der an den Bezirk abzuführende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem an den Schachbund Nordrhein-Westfalen zu entrichtenden Beitrag des Bezirks,
 - b) dem an den Niederrheinischen Schachverband weiterzuleitenden Beitrag der Vereine,
 - c) dem Bezirk zur eigenen Verwendung verbleibendem Betrag.Die unter c) genannte Beiträge werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt. Der Gesamtbeitrag ist in 2 Teilbeträgen nach Aufforderung des Kassierers zu entrichten.
- 4.5 Der Kassierer ist verpflichtet, die säumigen Vereine spätestens 1 Monat nach Fälligkeit zu mahnen.
- 4.6 Ist ein Verein mit seiner Zahlung um mehr als 2 Monate rückständig, so erlöschen für den betreffenden Verein und damit auch für die einzelnen Mitglieder alle Rechte und Ansprüche für die Dauer des Beitragsrückstandes. Vereine und einzelne Mitglieder können auf Antrag durch den Vorstand von den Nachteilen, die aus dem Erlöschen der Rechte und Ansprüche entstehen, vorübergehend befreit werden.

§ 5. Kassenprüfer und Kassenprüfung

- 5.1 Vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist die Kassenführung durch 2 Kassenprüfer zu prüfen. Weitere Kassenprüfungen können nach vorheriger Ankündigung zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen.
- 5.2 Die Kassenprüfer und 1 Vertreter werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nur einmal wiedergewählt werden.
- 5.3 Zumindest einer der Kassenprüfer hat auf der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 6. Buchführung

Über jeden Geschäftsvorfall muß ein Beleg vorhanden sein

§ 7. Rechnungslegung

- 7.1 Der Kassierer hat für das Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind
- 7.2 Der Kassierer legt den Kassenbericht den Vereinen auf der JHV vor.

§ 8. Kostenerstattungen für Vorstandsmitglieder

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder des SBDU e.V. erhalten für die Erfüllung ihrer bezirklichen Aufgaben einen nach Funktion gestaffelten Festbetrag.
- 8.2 Die bei der Erfüllung ihrer überbezirklichen Aufgaben entstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet.
- 8.3 Die unter 8.1 und 8.2 aufgeführten Festbeträge werden von der JHV festgelegt und können zu einem Festbetrag zusammengefaßt werden.
- 8.4 Entstehen einem Vorstandsmitglied des SBDU e.V. bei der Erfüllung seiner Funktionsaufgaben regelmäßig Kosten, die seinen Festbetrag übersteigen, so ist die Pauschale nach Prüfung der Ursachen auf der nächsten JHV gegebenenfalls anzupassen.

§ 9. Zuschüsse

- 9.1 Der SBDU e.V. kann bei besonderen Anlässen den Vereinen einen Zuschuss bewilligen.
- 9.2 Anträge sind von den Vereinen schriftlich an den Vorstand des SBDU e.V. zu richten.
- 9.3 Der Vorstand entscheidet über den Antrag im Einzelfall
- 9.4 Der Vorstandsbeschluss ist dem Verein rechtzeitig mitzuteilen